



Innerbraz, 30.10.2024

Zl. 147/2024

Verordnung

über die Erlassung eines Fahr- und Reitverbotes (in beiden Richtungen) auf der Mühletobelbrücke B40, Fkm 0,119, Außerbraz

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 und 7 iVm § 94c StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, sowie § 1 Abs 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl Nr 30/1995 idgF über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei wird im Interesse des Fußgänger- und Fahrradverkehrs verordnet:

§ 1

Das Befahren der Mühletobelbrücke B40, Fkm 0,119, Verbindung Außerbraz-Innerbraz ist mit Kraftfahrzeugen verboten. Zudem ist das Reiten und Führen von Pferden untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Radfahren.

§ 2

Diese Verordnung wird durch die Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ (In beiden Richtungen) und der Zusatztafel „ausgenommen Radfahren“ sowie dem Verbotsschild nach § 52 lit a Z 14a (Reitverbot) und der Zusatztafel „gilt auch für das Führen von Pferden“ kundgemacht. Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister


Hans Peter Pfanner



Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel angeschlagen am: 30.10.2024

Von der Amtstafel abgenommen am: 14.11.2024